THEMENBRIEF

jurdata Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit mbH

Videoüberwachung

Rechtsstand: Mai 2019

Dr. Thomas Wenking

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

als jurdata-Kunde erhalten Sie neben aktuellen Neuigkeiten über den jurdata-Newsletter auch die sog. Themenbriefe. Diese sollen Ihnen helfen, in besonderen und wichtigen Einzelbereichen das notwendige Verständnis zu gewinnen und die zu diesem Thema zur Verfügung gestellten Muster noch besser verstehen und anwenden zu können. Gerne können Sie damit auch ein individuelles Beratungsgespräch inhaltlich vorbereiten.

Diese Ausgabe beschäftigt sich mit dem großen Bereich der Videoüberwachung im Betrieb. Die Videoüberwachung ist inzwischen ein sehr verbreitetes Kontrollinstrument hinsichtlich des Verhaltens der Beschäftigten während der Arbeitszeit. Zudem soll sie nicht zuletzt auch dazu dienen, das Eigentum des Arbeitgebers vor Straftaten, zum Beispiel Diebstahl, zu schützen und solche sowie sonstige Straftaten zu verhindern. Der vorliegende Themenbrief gibt Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die Voraussetzungen sowie die Zulässigkeiten von Videoüberwachung in nicht-öffentlichen Räumen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachredakteur
Dr. Thomas Wenking
Rechtsanwalt

***jur*data Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit mbH**

Erzweg 2

48282 Emsdetten

Tel: 02572 - 800 800 0

Fax: 02572 - 800 800 9

Web: www.jurdata.com

Mail: info@jurdata.com

Geschäftsführer:

Maik Laumann und Tobias Dahlhaus

HRB 12047, AG Steinfurt

IBAN: DE61 4015 3760 0000 2090 52

VerbundSparkasse Emsdetten Ochtrup

Inhaltsübersicht:

1.

Rechtliche Grundlagen

Die seit dem 25.05.2018 anzuwendende europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält selbst keine besonderen Regelungen zur Videoüberwachung. Im Gegensatz dazu beinhaltet die nationale Regelung des § 4 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zwar Regelungen zur Zulässigkeit von Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), da die DSGVO jedoch grundsätzlich einen Anwendungsvorrang hat, ist das Verhältnis beider Rechtsgrundlagen zueinander oftmals nicht eindeutig und jeweils abhängig von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls.

Umfang und Grenzen der Zulässigkeit von Videoüberwachung der Beschäftigten ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften der DSGVO über die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung. Wie generell, ist für die Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung die Regelung des Art. 6 DSGVO maßgebend, hier Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordert, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videoüberwachung kann die Einwilligung der betroffenen Person sein. Die Bedingungen für eine solche Einwilligung regelt Art. 7 DSGVO. Da für eine wirksame Einwilligung jedoch u.a. eine zunächst umfassende Information der betroffenen Person sowie eine eindeutig bestätigende Handlung derselben notwendig sind, dürfte diese rechtliche Grundlage in vielen Fällen wohl ausscheiden.

Damit verbleibt es regelmäßig bei der Frage, ob die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f erfüllt sind.

2.

Voraussetzungen

Wesentliche formelle Anforderungen bestehen für eine Videoüberwachung zunächst darin, dass eine solche Überwachung in das gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu erstellenden Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen und zudem regelmäßig vor Durchführung der Videoüberwachung eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen muss. Denn eine solche Datenschutz-Folgenabschätzung ist durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung, hier die Videoüberwachung, aufgrund der Art, des

Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Art. 35 Abs. 3 Buchstabe c DSGVO sieht zusätzlich vor, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung insbesondere bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durchzuführen ist. Die Videoüberwachung wird regelmäßig eine solche systematische und umfangreiche Überwachung darstellen.

a.

Wahrung berechtigter Interessen

Bei der Videoüberwachung sind zwei Arten zu unterscheiden, einerseits die offene Videoüberwachung, andererseits die verdeckte.

Die offene Videoüberwachung von Beschäftigten in öffentlich zugänglichen Räumen verlangt nach § 4 BDSG, dass die Überwachung zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Wie bereits vorstehend gezeigt, beinhaltet Art. 6 DSGVO eine entsprechende Vorschrift. Die dortige Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f berücksichtigt dabei neben den Interessen des Verantwortlichen auch die eines Dritten. Art. 4 Nummer 10 DSGVO definiert, wer Dritter sein kann, nämlich sowohl natürliche als auch juristische Personen.

b.

Erforderlichkeit

Zusätzlich steht die Videoüberwachung unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Das bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist. Nicht ausreichend ist es, dass die Datenverarbeitung dem verfolgten Ziel irgendwie dient oder ihm förderlich ist. Notwendig ist vielmehr, dass es zur beabsichtigten Art und Weise der Datenverarbeitung, also der Videoüberwachung, keine sinnvolle und zumutbare Alternative gibt, um das mit der Überwachung verfolgte Ziel zu erreichen. Es ist daher zu fragen, ob die konkrete Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet ist und ob alternative Maßnahmen, die möglicherweise weniger oder gar nicht in das Recht des Betroffenen auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten eingreift, im konkreten Fall vorzuziehen sind. Wenn es also im konkreten Fall im Verhältnis zur Videoüberwachung gleich geeignete, aber weniger eingreifende bzw. rechtsverletzende Maßnahmen gibt, wäre die Videoüberwachung nicht erforderlich und damit datenschutzrechtlich nicht zulässig. Bei der Aufklärung eines Diebstahls beispielsweise kommen vor der Durchführung von Videoüberwachung häufig zunächst Befragungen anderer Beschäftigter oder auch von Kunden oder Lieferanten als gleich geeignete und mildere Mittel in Betracht.

c.

Interessenabwägung

Verlangt wird eine Abwägung der Interessen beider Seiten, also des Verantwortlichen/Dritten einerseits und des Betroffenen andererseits, im konkreten Einzelfall.

Bei einer solchen Abwägung sind insbesondere Umfang und Dauer der Überwachung sowie die Intensität der Auswertung der Aufzeichnungen zu berücksichtigen.
Für die Frage, was dies inhaltlich bedeutet, ist zudem der Erwägungsgrund 47 zur DSGVO heranzuziehen. Danach sind nämlich auch die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Damit wird deutlich, dass es also nicht nur auf die Bewertung und Abwägung durch einen objektiven Dritten ankommt, sondern auch die subjektiven vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person eine Rolle spielen. Es ist also ebenfalls zu fragen, ob die von der Videoüberwachung betroffenen Personen diese in den jeweiligen räumlichen Bereichen und Situationen typischerweise erwarten oder akzeptieren. Gerade im Beschäftigungsverhältnis dürften hier strenge Anforderungen bestehen. Denn es ist anzunehmen, dass Arbeitnehmer regelmäßig eben nicht oder jedenfalls in nur geringerem Maße damit rechnen, erwarten oder akzeptieren, dass sie während des Arbeitsverhältnisses per Video beobachtet und überwacht werden. Anders kann dies beispielsweise bei Gästen sein, die ein Ladenlokal, Verkaufsraum, Restaurant oder Gaststätte betreten. In dem Bewusstsein, dass es beispielsweise im Einzelhandel häufig zu Ladendiebstählen kommt, in Restaurants nicht immer alle Bestellungen vom Gast auch bezahlt werden und es in Fußball-Kneipen mit zunehmendem Alkoholkonsum auch mal zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen kann, wird nämlich häufiger erwartet, damit gerechnet und akzeptiert, dass es in diesen Räumlichkeiten Videoüberwachung gibt. Nicht erwartet und wohl auch nicht akzeptiert werden hingegen sicherlich Videoüberwachung in privaten Bereichen, zum Beispiel bei ärztlicher Behandlung, Wohnen, Sportausübung oder in Sanitär- und Umkleidebereichen.

Insgesamt ist für die Zulässigkeit der Videoüberwachung daher notwendig, dass die Interessenabwägung zu dem Ergebnis führt, dass es im konkreten Fall keine schutzwürdigeren Interessen der betroffenen Person gibt, die die Interessen des Verantwortlichen bzw. Dritten überwiegen.

d.

Sonderfall: verdeckte Videoüberwachung

Die verdeckte Videoüberwachung öffentlich zugängliche Räume wird grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die verdeckte Videoüberwachung das einzige Mittel zur Überprüfung von Beschäftigten ist, gegen die ein konkreter Tatverdacht wegen der Begehung von Straftaten oder anderer schwerwiegender Verfehlungen besteht. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach Paragraf 26 Abs. 1 BDSG. Eine nur abstrakte Gefahr reicht nicht aus. Nicht zuletzt muss eine solche verdeckte Videoüberwachung aber auch erforderlich, also das relativ mildeste Mittel sein. Es ist somit stets zu prüfen, ob statt einer Videoüberwachung andere Form der Ermittlungen innerhalb des Betriebs gleich effektiv wären.

Insgesamt dürfte eine verdeckte Videoüberwachung daher nur in seltenen Fällen datenschutzrechtlich zulässig und ansonsten regelmäßig unzulässig, d.h. verboten sein.

3.

Transparenz

Ein wesentlicher datenschutzrechtlicher Grundsatz ist auch, dass personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe A DSGV O). Dies gilt auch im Hinblick auf die Videoüberwachung. Zu beachten sind daher auch hier die Pflichten und Anforderungen der Art. 12 ff DSGVO. Die betroffenen Personen müssen gemäß der Art. 13 DSGVO u.a. informiert werden über:

- den Umstand der Beobachtung (Piktogramm, Kamerasymbol)

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, soweit benannt

- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

- Angabe der berechtigten Interessen (soweit die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f beruht)

- Dauer der Speicherung

- Hinweis auf den möglichen Zugang zu den weiteren Pflicht Informationen (Auskunftsrecht, Beschwerderecht, gegebenenfalls Empfänger der Daten)

Die Pflichtinformationen sind am Ort der Videoüberwachung an einer frei zugänglichen Stelle bereitzustellen, zum Beispiel durch Vorlage oder Aushang eines vollständigen und ausführlichen Informationsblattes.

Die Verletzung dieser Transparenz- und Informationspflichten kann ebenfalls zu einer Unzulässigkeit der Videoüberwachung führen und nicht zuletzt auch zu den Sanktionen, zu deren Verhängung die Aufsichtsbehörden nach der DSGVO befugt sind.

4.

Speicherdauer/Löschung

Nach Art. 17 DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Weiter zu berücksichtigen sind die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c und Buchstabe e DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten nach dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein und in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, dass eine Löschung der erhobenen Daten jeweils nach 48 Stunden zu erfolgen hat.

5.

Fazit

Festzuhalten ist daher, dass schon der Einsatz einer offenen Videoüberwachung nur unter Beachtung sehr strenger datenschutzrechtlicher Anforderungen und nur bei Erfüllung der dafür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen zulässig sein kann. Die Anforderungen an eine verdeckte Videoüberwachung sind noch weitaus strenger und könnten nur in besonderen Ausnahmefällen erfüllt sein.

Verletzungen der datenschutzrechtlichen Vorgaben oder Verstöße dagegen können nicht nur zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung, sondern auch zu den – erheblichen und empfindlichen – rechtlichen Sanktionen zulasten des Verantwortlichen führen, nicht zuletzt zu hohen Bußgeldzahlungen.

6.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie zudem aber auch über das Serviceangebot der für Sie zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten. Diese bieten insbesondere auch Muster zu den Transparenzanforderungen und der Hinweisbeschilderung bei einer Videoüberwachung nach der DSGVO. Solche muster finden Sie z.B. auf den Seiten der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen unter: https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/transparenzanforderungen-und-hinweisbeschilderung-bei-einer-videoueberwachung-nach-der-ds-gvo-158959.html

Zudem finden Sie entsprechende Muster unserer Ihnen zur Verfügung stehenden Web-Akte.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen:

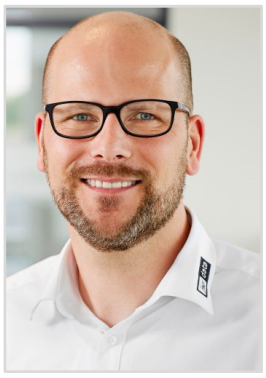

Maik Laumann
Geschäftsführer

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Themenschwerpunkte: Techn. Datensicherheit

Mail: m.laumann@jurdata.com

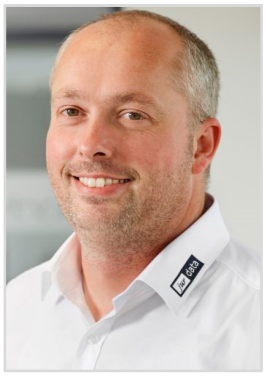

Tobias Dahlhaus
Geschäftsführer

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Themenschwerpunkte: Datenschutzmanagement

Mail: t.dahlhaus@jurdata.com